



# Jahresabschluss 2014

---

**Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses  
zum 31. Dezember 2014  
der Bundesrechenzentrum GmbH**

## **BERICHT**

über die

Prüfung des Jahresabschlusses

zum 31. Dezember 2014

der

**Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit**

**beschränkter Haftung**

**Wien**

## **Inhaltsverzeichnis**

	<b>Seite</b>
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht sowie zum Bundes Public Corporate Governance Kodex	4
3.2. Erteilte Auskünfte	4
3.3. Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und wesentliche Verluste	5
3.4. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	5
4. Bestätigungsvermerk	6

## **Anlagen**

### **Jahresabschluss und Lagebericht**

- 1 Bilanz zum 31. Dezember 2014
- 2 Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2014
- 3 Anhang für das Geschäftsjahr 2014 (einschließlich Anlage)
- 4 Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014

### **Andere Anlagen**

- 5 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der  
Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung,  
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 der

**Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung,**

**Wien,**

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" oder "BRZ" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

### **1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung**

- Tz 1 In der ordentlichen Generalversammlung vom 29. April 2014 der Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2014 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, hat mit uns einen Prüfungsvertrag abgeschlossen, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen. <sup>1</sup>
- Tz 2 Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine große Gesellschaft iSd § 221 UGB.  
Bei der gegenständlichen Prüfung handelte es sich um eine Pflichtprüfung.
- Tz 3 Diese Prüfung erstreckte sich darauf festzustellen, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht wurde dahingehend geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Unternehmens erwecken.

---

<sup>1</sup> Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2014 berichten wir mittels gesonderten Berichtes.

Die Gesellschaft ist verpflichtet den Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) anzuwenden. Es ist somit festzustellen, ob ein Bundes Public Corporate Governance-Bericht gemäß Punkt 12.1.1 des B-PCGK aufgestellt wurde.

- Tz 4 Bei unserer Prüfung haben wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen beachtet. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber zulassen soll, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.
- Tz 5 Wir führten die Prüfung im Zeitraum von November 2014 bis März 2015 (mit Unterbrechungen) überwiegend in den Räumen der Gesellschaft in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.
- Tz 6 Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Gerhard Marterbauer, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.
- Tz 7 Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag. Die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" vom 8.3.2000 idF vom 21.2.2011 (AAB 2011) (Anlage 5) bilden einen integrierten Bestandteil dieses Prüfungsvertrages. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

## **2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses**

Tz 8 Der Anhang wurde gemäß den Bestimmungen der §§ 236 ff UGB erstellt. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir hinsichtlich der Erläuterungen zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses gemäß § 273 Abs 1 UGB auf die Erläuterungen und Aufgliederungen im Anhang.

ELECTRONIC COPY

### 3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

#### 3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht sowie zum Bundes Public Corporate Governance Kodex

Tz 9 Bei unseren Prüfungshandlungen haben wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung festgestellt. Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Tz 10 Der **Lagebericht** entspricht nach unserer abschließenden Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

Tz 11 Die Gesellschaft hat einen **Bundes Public Corporate Governance-Bericht** gemäß Punkt 12.1.1 des B-PCGK aufgestellt. Die materielle Prüfung dieses Berichtes war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Für die inhaltliche Prüfung der von der Geschäftsleitung und dem Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Kodex gemäß Punkt 14.3.8.2 des B-PCGK sowie zur Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagements gemäß Punkt 14.3.8.5 des B-PCGK wurden wir gesondert mit der Durchführung einer sonstigen Prüfung gemäß KFS/PG 13 beauftragt. Über die Durchführung der sonstigen Prüfung und den Feststellungen zu den oben angeführten Punkten des B-PCGK werden wir gesondert berichten.

#### 3.2. Erteilte Auskünfte

Tz 12 Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

### **3.3. Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und wesentliche Verluste**

Tz 13 Massive Einsparungen des größten Kunden, dem Bundesministerium für Finanzen, bei Projekten und beim laufenden Betrieb haben zu einem starken Umsatzrückgang in 2014 geführt. Weiters wurde das Geschäftsjahr nicht unwesentlich von Aufwendungen im Zusammenhang mit der geplanten Einstellung des Großrechners (inkl. Peripherie) mit Ende 2016 im Ausmaß von rd 4,8 Mio EUR beeinflusst. Wir verweisen diesbezüglich auch auf die entsprechenden Ausführungen im Lagebericht.

### **3.4. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)**

Tz 14 Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses gelangten uns nicht zur Kenntnis. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.



#### **4. Bestätigungsvermerk**

##### **Tz 15 Bericht zum Jahresabschluss**

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien, für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2014 bis zum 31. Dezember 2014 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2014, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang.

##### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und für die Buchführung*

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für die Buchführung sowie für die Aufstellung und den Inhalt eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

### *Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung*

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

### Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung zum 31. Dezember 2014 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2014 bis zum 31. Dezember 2014 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

### Aussagen zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Gesellschaft erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht.

Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Wien, 3. März 2015

### Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH

Mag. Gerhard Marterbauer  
Wirtschaftsprüfer

Renngasse 1/  
Freyung  
1010 Wien

ppa Mag. Andrea Kraus  
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

**Bundesrechenzentrum GmbH**

**BILANZ zum 31. Dezember 2014**

<b>AKTIVA</b>		31.12.2014	31.12.2013
		€	T€
<b>A. Anlagevermögen</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Software	18.334.854,89	27.674	
II. Sachanlagen			
1. Investitionen in gemieteten Objekten	8.121.344,77	7.593	
2. technische Anlagen und Maschinen	23.743.753,25	29.664	
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	526.530,03	721	
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	9.487,12	1.021	
	32.401.115,17	38.998	
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1.018.000,00	1.018	
2. sonstige Ausleihungen	223.649,72	212	
	1.241.649,72	1.230	
	51.977.619,78	67.902	
<b>B. Umlaufvermögen</b>			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	640.896,76	497	
2. noch nicht abrechenbare Leistungen	25.111.965,80	26.116	
	25.752.862,56	26.613	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	22.664.526,57	16.643	
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	4.291.623,67	4.770	
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	439.552,11	393	
	27.395.702,35	21.807	
III. Guthaben bei Kreditinstituten	32.338.040,32	40.715	
	85.486.605,23	89.136	
	10.439.068,26	11.116	
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	147.903.293,29	168.156	
	147.903.293,29	168.156	
<b>PASSIVA</b>		31.12.2014	31.12.2013
		€	T€
<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Stammkapital	2.180.200,00	2.180	
II. Kapitalrücklagen (nicht gebundene)	21.158.389,27	21.158	
III. Gewinnrücklagen			
1. gesetzliche Rücklage	218.020,00	218	
2. andere Rücklagen (freie Rücklagen)	18.522.801,90	19.240	
	18.740.821,90	19.458	
IV. Bilanzgewinn	788.861,19	1.870	
	42.868.272,36	44.667	
	0,00	0	
	0		
<b>B. Rückstellungen</b>			
1. Rückstellungen für Abfertigungen	17.072.486,00	15.876	
2. Steuerrückstellungen	65.748,00	409	
3. sonstige Rückstellungen	25.614.034,07	23.276	
	42.752.268,07	39.562	
<b>C. Verbindlichkeiten</b>			
1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	25.257.955,19	31.741	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	12.323.522,95	20.832	
3. sonstige Verbindlichkeiten	7.813.820,40	6.337	
	2.160.328,40		
	2.341		
	2.063.706,28		
	2.321		
	45.395.298,54	58.909	
	16.887.454,32	25.016	
<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	147.903.293,29	168.156	

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2014		1-12/2013	
	€	€	T€
1. Umsatzerlöse		257.984.817,67	279.596
2. Veränderung des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen		-1.004.527,78	-10.512
3. andere aktivierte Eigenleistungen		0,00	141
<b>4. sonstige betriebliche Erträge</b>			
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	32.258,85		200
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	507.322,69		165
c) übrige	3.588.625,52		1.058
		<b>4.128.207,06</b>	<b>1.423</b>
<b>5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen</b>			
a) Materialaufwand	-2.214.210,23		-1.570
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-69.344.509,14		-80.075
		<b>-71.558.719,37</b>	<b>-81.646</b>
<b>6. Personalaufwand</b>			
a) Gehälter	-80.381.287,31		-81.569
b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-3.397.844,49		-3.138
c) Aufwendungen für Altersversorgung	-1.215.861,69		-1.187
d) Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-20.311.175,46		-20.315
e) sonstige Sozialaufwendungen	-391.851,91		-407
		<b>-105.698.020,86</b>	<b>-106.616</b>
<b>7. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen</b>		-28.379.175,53	-29.421
Davon außerplanmäßige Abschreibung gem. 204 Abs. 2 UGB		1.264.265,21 €	
	(Vorjahr: 301 T€)		
<b>8. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>			
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	-689,54		-1
b) übrige	-54.580.230,11		-51.500
		<b>-54.580.919,65</b>	<b>-51.501</b>
<b>9. Zwischensumme aus Z 1 - 8 (Betriebserfolg)</b>		<b>891.661,54</b>	<b>1.463</b>
Übertrag		891.661,54	1.463



<b>Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2014</b>		<b>1-12/2013</b>	
	€	€	T€
Übertrag		891.661,54	1.463
10. Erträge aus Beteiligungen		10.000,56	31
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		73.589,35	63
Davon aus verbundenen Unternehmen	7.433,52 €		
(Vorjahr:	3 T€)		
12. Erträge aus der Zuschreibung zu Finanzanlagen		5.201,39	3
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-38.019,30	-34
<b>14. Zwischensumme aus Z 10 - 13 (Finanzerfolg)</b>		<b>50.772,00</b>	<b>63</b>
<b>15. Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>		<b>942.433,54</b>	<b>1.526</b>
16. Steuern vom Einkommen		-870.339,00	-362
<b>17. Jahresüberschuss</b>		<b>72.094,54</b>	<b>1.164</b>
18. Auflösung von Gewinnrücklagen		716.766,65	706
<b>19. Bilanzgewinn</b>		<b>788.861,19</b>	<b>1.870</b>

---

## **ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2014**

### **I. Rechtliche Grundlagen**

Die Bilanzierung, die Bewertung und der Ausweis der einzelnen Positionen des Jahresabschlusses wurden nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches in der geltenden Fassung vorgenommen.

### **II. Allgemeine Erläuterungen, Rechnungslegungsgrundsätze**

Der Jahresabschluss der Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ GmbH) wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt gemäß § 231 Abs. 2 UGB nach dem Gesamtkostenverfahren.

Die bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz angewandten Bewertungsmethoden wurden grundsätzlich beibehalten.

Bei der Bewertung wird vom Grundsatz der Unternehmensfortführung ausgegangen. Weiters werden die Grundsätze der Vorsicht und der Einzelbewertung von Vermögensgegenständen und Schulden beachtet.

Verbindlichkeiten wurden mit dem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt. Gemäß dem imparitätischen Realisationsprinzip werden die Höchstwerte angesetzt.

Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit dem Anschaffungskurs oder dem höheren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

### **III. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie Erläuterungen zu Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung**

#### **Erläuterungen zu Posten der Bilanz**

#### **▪ Anlagevermögen**

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in zusammengefasster Form, getrennt nach den Hauptgruppen, im Anlagenspiegel (Beilage 1) dargestellt.

Es wird generell die lineare Abschreibungsmethode angesetzt; bei Zu- und Abgängen im Berichtsjahr wird pro rata temporis abgeschrieben.

#### **▪ Immaterielle Vermögensgegenstände**

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände (Lizenzen betreffend EDV-Software) sind mit den Buchwerten für die in der Eröffnungsbilanz aktivierten Anlagen (mit dem beizulegenden Wert iSv § 202 Abs. 1 UGB, fortgeschriebene Anschaffungskosten), alle Zugänge mit Anschaffungskosten, vermindert um die planmäßige, gegebenenfalls auch außerplanmäßige Abschreibung, angesetzt. Die planmäßige Nutzungsdauer beträgt 4 Jahre.

Die geringwertigen Vermögensgegenstände werden nach ihrem Verwendungszweck in Gruppen zusammengefasst und dementsprechend entweder im Jahr der Anschaffung zur Gänze oder auf die be-

triebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Abschreibungen gem. § 13 EStG werden in der Entwicklung des Anlagevermögens (Anlagenspiegel) als Zu- und Abgang gezeigt.

#### ▪ Sachanlagen

Das Sachanlagevermögen ist mit den Buchwerten für die in der Eröffnungsbilanz aktivierten Anlagen (mit dem beizulegenden Wert iSv § 202 Abs. 1 UGB, fortgeschriebene Anschaffungskosten), allen Zugängen mit Anschaffungskosten, vermindert um die planmäßige, gegebenenfalls auch außerplanmäßige Abschreibung, angesetzt.

Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer beträgt für:

Investitionen in gemieteten Objekten	10 Jahre
Technische Anlagen und Maschinen	3-10 Jahre
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3-10 Jahre

Im Geschäftsjahr wurden außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von 1.264,3 T€ (Vorjahr 301,4 T€) vorgenommen.

Die geringwertigen Vermögensgegenstände werden nach ihrem Verwendungszweck in Gruppen zusammengefasst und dementsprechend entweder im Jahr der Anschaffung zur Gänze oder auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Abschreibungen gem. § 13 EStG werden in der Entwicklung des Anlagevermögens (Anlagenspiegel) als Zu- und Abgang gezeigt.

#### ▪ Finanzanlagen

Der 100%ige Anteil der Bundesrechenzentrum GmbH an der Bundesrechenzentrum IT-Solutions GmbH, Wien, ist als Anteil an verbundenen Unternehmen ausgewiesen.

Der Jahresabschluss 2014 der Bundesrechenzentrum IT-Solutions GmbH weist ein Eigenkapital in Höhe von 1.233,3 T€ (Vorjahr 1.198,1 T€) auf. Die Gesellschaft erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2014 einen Jahresüberschuss in Höhe von 35,2 T€ (Vorjahr 41,3 T€). Die Planungen der nächsten Jahre zeigen ebenfalls einen geringfügigen Überschuss.

Der 90%ige Anteil der Bundesrechenzentrum GmbH an der ARGE ELAK GmbH & Co OG, Wien, ist als Anteil an verbundenen Unternehmen ausgewiesen.

Der Jahresabschluss 2014 der ARGE ELAK GmbH & Co OG zeigt einen Jahresüberschuss in Höhe von 10,0 T€ (Vorjahr 31,2 T€). Die Gesellschaft weist ein Eigenkapital in Höhe von 3.043,1 T€ (Vorjahr 3.257,8 T€) aus.

Bei den Ausleihungen handelt es sich um langfristige Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnendarlehen (Kreditgewährung im Sinne des Bundes Public Corporate Governance Kodex). Da diese Darlehen gegenüber Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen unverzinst sind, wurden die zukünftigen Raten auf ihren Barwert zum Bilanzstichtag abgezinst (Zinssatz 1,5 %, Vorjahreszinssatz 2,5 %). Im Berichtsjahr bestehen Ausleihungen in Höhe von 69,2 T€ (Vorjahr 65,0 T€) mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr.

#### ▪ Umlaufvermögen

Hilfs- und Betriebsstoffe wurden zu Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips bewertet. Die Anschaffungskosten werden nach dem gewogenen Durchschnittspreisverfahren bewertet. Unter diesen Posten werden insbesondere die Vorräte an Büromaterial, EDV-Verbrauchsmaterial und Druckformularen ausgewiesen.



Die im Geschäftsjahr ausgewiesenen noch nicht abrechenbaren Leistungen wurden mit den anteiligen Herstellungskosten, verringert um die Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten, angesetzt. Im Fall von drohenden Verlusten wurden entsprechende Wertberichtigungen vorgenommen. Vom Wahlrecht, die erhaltenen Anzahlungen mit den noch nicht abrechenbaren Leistungen zu saldieren, wurde im Geschäftsjahr nicht Gebrauch gemacht.

Die Forderungen wurden mit dem Nennwert angesetzt. Für erkennbare Risiken werden Einzelwertberichtigungen gebildet.

Die Zusammensetzung und Entwicklung der Forderungen ist der nachstehenden Aufstellung zu entnehmen:

<b>Forderungen in T€</b>			
	Buchwerte lt. Bilanz	davon Restlaufzeit > 1 Jahr	Einzelwert berichtigung
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	22.664,5	0,0	-57,9
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	4.291,6	4.291,6	0,0
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	439,6	331,8	0,0
<b>Gesamt 2014</b>	<b>27.395,7</b>	<b>4.623,5</b>	<b>-57,9</b>
Gesamt 2013	21.806,9	5.090,7	-59,3

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 22.664,5 T€ (Vorjahr 16.643,5 T€) beinhalten im Wesentlichen Leistungsverrechnungen an Ministerien und ausgegliederte Gesellschaften des Bundes.

<b>Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen in T€</b>		
	31.12.2014	31.12.2013
<b>Gesamt</b>	<b>4.291,6</b>	<b>4.770,3</b>
Davon:		
Bundesrechenzentrum IT-Solutions GmbH	1.663,7	1.929,3
ARGE ELAK GmbH & Co OG	2.627,9	2.840,9

Die Forderungen gegenüber der Bundesrechenzentrum IT-Solutions GmbH resultieren im Geschäftsjahr aus einem Kontokorrentkredit in Höhe von 1.663,7 T€.

Die Forderungen gegenüber der ARGE ELAK GmbH & Co OG betreffen die laufenden Leistungsverrechnungen sowie die variablen Kapitalkonten mit der Personengesellschaft.

Die sonstigen Forderungen betragen 439,6 T€ (Vorjahr 393,2 T€) und beinhalten Kautionen aus bestehenden Gebäudemietverträgen in Höhe von 331,8 T€ (Vorjahr 331,8 T€), Forderungen gegenüber Lieferanten aus offenen Gutschriften in Höhe von 86,1 T€ (Vorjahr 38,4 T€), Forderungen gegenüber Mitarbeitern in Höhe von 3,4 T€ (Vorjahr 17,1 T€) sowie Zinsabgrenzungen für Guthaben bei Kreditinstituten und für Verzugszinsen in Höhe von 18,2 T€ (Vorjahr 5,8 T€).

In den sonstigen Forderungen sind Erträge in Höhe von 20,8 T€ (Vorjahr 7,0 T€) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

**▪ Eigenkapital**
**Stammkapital und Kapitalrücklagen in T€**

	31.12.2014	31.12.2013
I. Stammkapital	2.180,2	2.180,2
II. Kapitalrücklagen (nicht gebundene)	21.158,4	21.158,4

Die Kapitalrücklagen resultieren aus der Einbringung des ehemaligen Bundesrechenamtes, aus der Einbringung des Schulrechenzentrums per 01.01.1999 sowie eines Teilbetriebes des Land- und forstwirtschaftlichen Rechenzentrums per 01.04.2000.

**III. Gewinnrücklagen**
**Gewinnrücklagen in T€**

	Stand 31.12.2013	Zuweisung durch GV	Auflösung	Stand 31.12.2014
1. Gesetzliche Rücklage	218,0	0,0	0,0	218,0
2. Andere Rücklagen (freie Rücklagen)	19.239,6	0,0	-716,8	18.522,8
	<b>19.457,6</b>	<b>0,0</b>	<b>-716,8</b>	<b>18.740,8</b>

Die Gewinnrücklagen betreffen die gesetzliche Rücklage und andere Rücklagen (freie Rücklagen).

**IV. Bilanzgewinn**

Nach dem Bundesgesetz über die Bundesrechenzentrum GmbH (BGBl. Nr. 757/1996) § 5 setzt die Bundesrechenzentrum GmbH das Entgelt für ihre Leistungen für die gesetzlich oder durch Verordnung übertragenen Aufgaben nach dem Kostendeckungsprinzip fest.

Der ausgewiesene Gewinn vor Steuern (EGT) von 942,4 T€ ergibt mit einem Steueraufwand von 870,3 T€ einen Jahresüberschuss von 72,1 T€.

**▪ Rückstellungen**

Die Entwicklung der Rückstellungen ist in zusammengefasster Form im Folgenden dargestellt:

**Rückstellungen in T€**

	Stand 31.12.2013	Verbrauch	Auflösung	Dotierung	Stand 31.12.2014
1. Rückstellungen f. Abfertigungen	15.876,0	0,0	0,0	1.196,5	17.072,5
2. Steuerrückstellungen	409,4	-409,4	0,0	65,7	65,7
3. Sonstige Rückstellungen	23.276,3	-8.191,8	-507,3	11.036,9	25.614,0
	<b>39.561,7</b>	<b>-8.601,2</b>	<b>-507,3</b>	<b>12.299,2</b>	<b>42.752,3</b>

Die Rückstellungen für Abfertigungen wurden für die ArbeitnehmerInnen der BRZ GmbH wie im Vorjahr finanzmathematisch gemäß dem Fachgutachten KFS/RL 2 des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit einem Rechnungszinssatz von 1,5 % (Vorjahr 2,5 %) auf Grundlage individueller Pensionsantrittsalter unter Berücksichtigung der Pensionsreform 2004 und unter Zugrundelegung eines

altersabhängigen Fluktuationsabschlages gebildet. Die Änderung des Rechnungszinssatzes bewirkt eine Aufwandserhöhung von 1.324,8 T€.

**Sonstige Rückstellungen in T€**

	31.12.2014	31.12.2013
<b>Gesamt</b>	<b>25.614,0</b>	<b>23.276,3</b>
Davon:		
Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube	7.581,9	7.721,9
Rückstellung für Zeitguthaben	559,9	592,4
Rückstellung für Jubiläumszahlungen	6.912,4	6.432,4
Andere sonstige Rückstellungen	10.559,7	8.529,5

Die Rückstellungen für Jubiläumszahlungen für die ArbeitnehmerInnen der BRZ GmbH und die vom Bund übernommenen Beamten wurden wie im Vorjahr finanzmathematisch gemäß dem Fachgutachten KFS/RL 2 des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit einem Rechnungszinssatz von 1,5 % (Vorjahr 2,5 %) auf Grundlage individueller Pensionsantrittsalter unter Berücksichtigung der Pensionsreform 2004 und unter Zugrundelegung eines altersabhängigen Fluktuationsabschlages gebildet. Die Änderung des Rechnungszinssatzes bewirkt eine Aufwandserhöhung von 514,5 T€.

Die wesentlichen Posten unter den anderen sonstigen Rückstellungen umfassen Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen (1.927,4 T€), Rückstellungen für noch nicht abgerechnete Ansprüche von MitarbeiterInnen (3.479,4 T€), Vorsorge für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften (4.492,0 T€), Rückstellungen für Miet-, Prüfungs- und Beratungskosten (479,3 T€) sowie Rückstellungen für Prozesskosten (164,7 T€).

**▪ Verbindlichkeiten**

Die Zusammensetzung und Entwicklung der Verbindlichkeiten ist dem nachstehenden Verbindlichkeitspiegel zu entnehmen:

**Verbindlichkeiten in T€**

	Buchwerte lt. Bilanz	Restlaufzeit	
		<= 1 Jahr	1 - 5 Jahre
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	25.258,0	24.858,0	400,0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	12.323,5	12.270,6	52,9
Sonstige Verbindlichkeiten	7.813,8	7.813,8	0,0
<b>Gesamt 2014</b>	<b>45.395,3</b>	<b>44.942,4</b>	<b>452,9</b>
Gesamt 2013	58.909,3	58.093,1	816,3

Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren gibt es im Berichtsjahr sowie im Vorjahr keine.



**Sonstige Verbindlichkeiten in T€**

	31.12.2014	31.12.2013
<b>Gesamt</b>	<b>7.813,8</b>	<b>6.336,6</b>
Davon:		
Verbindlichkeiten aus Steuern	2.160,3	2.341,1
Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit	2.063,7	2.320,9
Andere sonstige Verbindlichkeiten	3.589,8	1.674,6

Die anderen sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich im Geschäftsjahr 2014 im Wesentlichen aus Verbindlichkeiten aus Ansprüchen gegenüber MitarbeiterInnen (1.529,6 T€), Verbindlichkeiten im Zuge der Abrechnung von Querschnittsapplikationen (1.347,7 T€), die im Namen und Auftrag des Bundesministeriums für Finanzen verrechnet wurden sowie Verbindlichkeiten im Rahmen des Projektes PEPPOL (358,9 T€) zusammen.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von 5.759,2 T€ (Vorjahr 5.895,3 T€) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Dingliche Sicherheiten gibt es keine.

- **Eventualverbindlichkeiten**

**Patronatserklärungen**

Die BRZ GmbH erteilte an die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG, Wien, Patronatserklärungen für die Tochtergesellschaft Bundesrechenzentrum IT-Solutions GmbH sowie die ARGE ELAK GmbH & Co OG. In diesen besteht die unwiderruflich und uneingeschränkte Verpflichtung, auf die von der ARGE ELAK GmbH & Co OG bzw. der Bundesrechenzentrum IT-Solutions GmbH in der Zeit, in der diese bei der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG in Anspruch genommene Finanzierungen nicht vollständig zurückgezahlt haben, in der Weise Einfluss zu nehmen und diese finanziell so auszustatten, dass diese stets in der Lage sind, ihren gegenwärtigen und künftigen Verpflichtungen gegenüber der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG fristgerecht nachzukommen.

- **Dauerschuldverhältnisse im Zusammenhang mit Sachanlagen**

	Folgendes Jahr	Folgende 5 Jahre
Stand 31.12.2014	in T€	in T€
<b>Mieten</b>	<b>4.523,6</b>	<b>22.609,8</b>
<b>Kraftfahrzeugleasing</b>	<b>6,8</b>	<b>8,5</b>
Stand 31.12.2013		
Mieten	4.451,7	22.258,3
Kraftfahrzeugleasing	12,0	22,9

Die Mieten betreffen im Wesentlichen Verpflichtungen aus Mietverträgen für Gebäude.

Es bestehen weiters langfristige Wartungs- und Werkleistungsverträge.

**Erläuterungen zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung**

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 231 Abs. 2 UGB aufgestellt.

**▪ Umsätze**

Die Gliederung der Umsatzanteile im Geschäftsjahr erfolgt nach BRZ-Auftragsstruktur in folgende Kundengruppen:

**Umsatzanteile nach Kundengruppen in %-Anteilen**

	2014	2013
<b>Bundesministerien, nachgeordnete Dienststellen und oberste Organe</b>	<b>90,3%</b>	<b>91,8%</b>
Davon:		
Bundesministerium für Finanzen	62,6%	66,9%
Bundesministerium für Justiz	17,2%	15,9%
Bundesministerium für Bildung und Frauen	1,3%	1,2%
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	0,7%	1,0%
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz	0,8%	0,7%
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft	0,5%	0,4%
Bundesministerium für Gesundheit	0,7%	0,4%
Andere Bundesministerien	1,6%	1,5%
Nachgeordnete Dienststellen und oberste Organe	4,9%	3,8%
<b>Ausgegliederte Rechtsträger (inkl. Universitäten)</b>	<b>5,4%</b>	<b>4,6%</b>
<b>Länder, Gemeinden und Übrige (inkl. Umsätze mit beteiligten Unternehmen)</b>	<b>4,3%</b>	<b>3,6%</b>

Abweichende %-Sätze 2013 sind durch die 2014 geänderte Ressortaufteilung im Zuge der Umsetzung der Bundesministeriengesetz-Novelle 2014 bedingt.

2014 wurden Umsätze mit verbundenen Unternehmen in Höhe von 5.113,8 T€ (Vorjahr 4.929,6 T€) erzielt. Die Auslandsumsätze betragen 133,5 T€ (Vorjahr 142,8 T€).

**▪ Personalaufwand**

In den Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen entfällt auf Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen ein Betrag in Höhe von 673,9 T€ (Vorjahr 662,7 T€).

In den Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen in Höhe von 3.397,8 T€ (Vorjahr 3.138,1 T€) sind Aufwendungen für Geschäftsführung und leitende Angestellte der Gesellschaft in Höhe von 46,8 T€ (Vorjahr 45,3 T€) enthalten.

**▪ Aperiodische Aufwendungen und Erträge**

Im Berichtsjahr sind keine wesentlichen aperiodischen Aufwendungen und Erträge angefallen.

---

- **Steuern vom Einkommen**

Vom Wahlrecht, latente Gewinnsteuern auf temporäre Differenzen zwischen dem unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Ergebnis zu aktivieren, wurde nicht Gebrauch gemacht. Der gemäß § 198 Abs. 10 UGB aktivierbare Betrag beträgt 726,5 T€ (Vorjahr 115,2 T€).

#### **IV. Sonstige Angaben**

- **Geschäftsbeziehungen zu nahe stehenden Unternehmen sowie nahe stehenden Personen**

Die Bundesrechenzentrum GmbH steht mit den verbundenen Unternehmen Bundesrechenzentrum IT-Solutions GmbH und ARGE ELAK GmbH & Co OG in einem Konzernverhältnis. Der Konzernabschluss der BRZ GmbH ist beim Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien hinterlegt. Die Leistungserbringungen innerhalb des Konzerns erfolgen zu marktüblichen Konditionen.

Nahe stehende Unternehmen und Personen sind für die Bundesrechenzentrum GmbH vor allem die Republik Österreich und Unternehmen, an denen die Republik Österreich direkt oder indirekt Beteiligungen hält. Alle diesbezüglichen Geschäfte werden zu marktüblichen beziehungsweise zu gesetzlich vorgegebenen Konditionen durchgeführt.

Weiters zählen Mitglieder der Geschäftsführung, Prokuristen des Unternehmens, Mitglieder des Aufsichtsrates und deren jeweilige nahe Angehörige für die Gesellschaft zu den nahe stehenden Personen. Mit Ausnahme bestehender Dienstverträge (nach Kollektivvertrag) mit nahen Angehörigen wurden keine Geschäfte mit diesem Personenkreis durchgeführt.

- **Personal**

Zum Bilanzstichtag waren 1.157 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in VBÄ (Vollbeschäftigtenäquivalent) (Vorjahr 1.213 VBÄ) ausschließlich im Angestelltenverhältnis, beschäftigt. Weiters waren wie im Vorjahr 5 Beamte des Bundesministeriums für Finanzen der Bundesrechenzentrum GmbH dienstzugeteilt. Der durchschnittliche Mitarbeiterstand betrug 1.189 VBÄ (Vorjahr 1.211 VBÄ). Für Programmier Tätigkeiten wurden Fremdleistungen von externem Personal (für die Abwicklung von Projekten auf Basis von Time-and-Material Vereinbarungen) in Höhe von 21.500,2 T€ (Vorjahr 28.520,1 T€) bezogen.

- **Veröffentlichung des Bundes Public Corporate Governance Berichts**

Die Veröffentlichung des Bundes Public Corporate Governance Berichts erfolgt auf der Homepage der Bundesrechenzentrum GmbH ([www.brz.gv.at](http://www.brz.gv.at)).

#### **V. Organe der Bundesrechenzentrum GmbH**

- **Geschäftsführung**

DI Roland Jabkowski, MBA  
Mag.<sup>a</sup> Christine Sumper-Billinger

Die Gesellschaft wird durch den Geschäftsführer und die Geschäftsführerin gemeinsam oder durch einen von ihnen gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten.

- **Prokuristen**

Dr. Wilfried Jäger  
Ing. Günther Lauer  
Dr. Anton Schicho

Mag. Gernot Silvestri  
DI Ernst Steiner  
Mag. Herbert Wiesböck

Die angeführten Gesamtprokuristen vertreten jeweils gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder mit einem weiteren Gesamtprokuristen.

Die Angaben über die Bezüge der Geschäftsführung unterbleiben gemäß § 241 Abs. 4 UGB. Es wurden keine Vorschüsse, Darlehen oder Haftungen an Mitglieder der Geschäftsführung oder an Mitglieder des Aufsichtsrates gewährt.

#### ▪ Aufsichtsrat

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates im Berichtsjahr stellt sich wie folgt dar:

Mag. Georg Schöppl, Vorsitzender  
Dr. Josef Bosina, Vorsitzender-Stellvertreter <sup>5)</sup>  
Mag. Dr. Gerhard Popp  
Mag.<sup>a</sup> Aleksandra Izdebska <sup>1)</sup>  
Mag. Günther Simonitsch <sup>2)</sup>  
Mag.<sup>a</sup> Alexandra Nussbaumer <sup>3)</sup>  
Mag.<sup>a</sup> Ursula Weismann <sup>4)</sup>  
Hermann Feiner <sup>4)</sup>  
Dr. Maximilian Schnödl, MBA <sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> bis 01.08.2014 – Eintrag Firmenbuch 23.10.2014; <sup>2)</sup> bis 14.09.2014 – Eintrag Firmenbuch 23.10.2014;

<sup>3)</sup> bis 02.10.2014 – Eintrag Firmenbuch 23.10.2014; <sup>4)</sup> ab 27.10.2014 – Eintrag Firmenbuch 15.11.2014;

<sup>5)</sup> bis 23.01.2015 – Eintrag Firmenbuch 07.02.2015

Von der betrieblichen Arbeitnehmervertretung der Gesellschaft entsandte Aufsichtsratsmitglieder:

Ercüment Aytac, MSc  
Alfred Kramberger  
Christian Meidl

An Vergütungen für die Mitglieder des Aufsichtsrates (Kapitalvertreter) wurden im Berichtsjahr insgesamt 17,0 T€ ergebniswirksam erfasst.


Die BRZ GmbH ist eine 100%ige Tochter der Republik Österreich. Die BRZ GmbH unterhält das 100%ige Tochterunternehmen Bundesrechenzentrum IT-Solutions GmbH, Wien, sowie Anteile an der ARGE ELAK GmbH & Co OG, Wien.

Die Angaben im Zusammenhang mit der Offenlegung der Aufwendungen für den Abschlussprüfer (§ 237 Z 14 UGB) gelangen im Anhang des Konzernabschlusses der Bundesrechenzentrum GmbH gesondert zur Darstellung (§ 266 Z 11 UGB).

Wien, am 03. März 2015

Bundesrechenzentrum GmbH

DI Roland Jabkowski, MBA  
Geschäftsführer

  
Mag.<sup>e</sup> Christine Sumper-Billinger  
Geschäftsführerin

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.



## Anlagenpiegel 2014

## I. Immaterielle Vermögensgegenstände

	AK / HK zum 31.12.2013	Zugänge zu AK / HK	Abgänge zu AK / HK	Umbuchungen zu AK / HK	AK / HK zum 31.12.2014	kumulierte Abschreibungen	Buchwert zum 31.12.2014	Buchwert des Vorjahres	Abschreibungen (Zuschreibungen) des laufenden Jahres
1. Software	88.999.033,57	3.866.639,03	-3.499.951,31	0,00	89.365.721,29	-71.030.866,40	18.334.854,89	27.673.833,06	13.194.664,01

## II. Sachanlagen

1. Investitionen in gemieteten Objekten	20.323.683,84	1.025.956,12	-372.325,77	1.011.284,72	21.988.598,91	-13.867.254,14	8.121.344,77	7.592.805,29	1.487.668,83
2. technische Anlagen und Maschinen	96.166.947,30	7.476.429,81	-4.785.404,73	0,00	98.857.972,38	-75.114.219,13	23.743.753,25	29.664.070,63	13.360.030,02
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.500.443,16	147.902,41	-1.323.467,21	0,00	4.324.878,36	-3.798.348,33	526.530,03	720.549,64	336.812,67
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	1.037.508,89	0,00	-16.737,05	-1.011.284,72	9.487,12	0,00	9.487,12	1.020.771,84	0,00
	123.028.583,19	8.650.288,34	-6.497.934,76	0,00	125.180.936,77	-92.779.821,60	32.401.115,17	38.998.197,40	15.184.511,52
	212.027.616,76	12.516.927,37	-9.997.866,07	0,00	214.546.658,06	-163.810.688,00	50.735.970,06	66.672.030,46	28.379.175,53

## III. Finanzanlagen

1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1.518.000,00	0,00	0,00	0,00	1.518.000,00	-500.000,00	1.018.000,00	1.018.000,00	0,00
2. sonstige Ausleihungen	223.713,75	76.460,00	-70.287,00	0,00	229.886,75	-6.237,03	223.649,72	212.275,33	(5.201,39)
	1.741.713,75	76.460,00	-70.287,00	0,00	1.747.886,75	-506.237,03	1.241.649,72	1.230.275,33	(5.201,39)
<b>Gesamt</b>	<b>213.769.330,51</b>	<b>12.593.387,37</b>	<b>-10.068.173,07</b>	<b>0,00</b>	<b>216.294.544,81</b>	<b>-164.316.925,03</b>	<b>51.977.619,78</b>	<b>67.902.305,79</b>	<b>28.373.974,14</b>



## LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2014

### I. Das Umfeld der BRZ GmbH

Qualität und Sicherheit sind Grundmerkmale und Basisforderungen für alle Dienstleistungen, die für die staatliche Verwaltung bereitgestellt werden. Für IKT-Dienstleistungen sind Flexibilität, laufende Modernisierung und Innovationen ebenso unverzichtbare Wesensmerkmale. Die Herausforderung für IKT-Dienstleister der Verwaltung besteht darin, die Stabilität der E-Government-Services bei knapper werdenden Mitteln zu gewährleisten und gleichzeitig flexibel kurzfristige Prioritätenänderungen der Kunden zu bewältigen – wie im Jahr 2014 für die BRZ GmbH.

In der Bundesverwaltung, dem Kernmarkt der BRZ GmbH, kamen die IT-Budgets unter den Druck der Konsolidierungsprogramme, und in der Folge ebenso etliche Aufträge an die BRZ GmbH, wobei Sicherheit von den Sparzwängen der Verwaltung explizit ausgenommen war.

In der Weiterentwicklung und Verbesserung der Services wurden vielfach Kooperationen mit Partnern im Umfeld genutzt, um ressourcenschonende Synergien zu erzielen.

Im Bereich der erweiterten Sicherheit wurden in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem Cyber Security Center des Bundesministeriums für Inneres praxisnahe Cyber Security Szenarien erprobt, sowie laufende Abstimmungen mit Computer Emergency Response Teams im öffentlichen und privaten Bereich durchgeführt.

Zum Informationsaustausch und zu Beratungen über Innovationen bei E-Government-Services werden Kooperationen mit österreichischen, deutschen und weiteren europäischen IKT-Dienstleistern im öffentlichen Bereich eingerichtet und genutzt, die vor den gleichen Herausforderungen stehen, was ihre Kunden, die Geschäftsfelder und die Auswirkung der Konsolidierung öffentlicher Budgets betrifft.

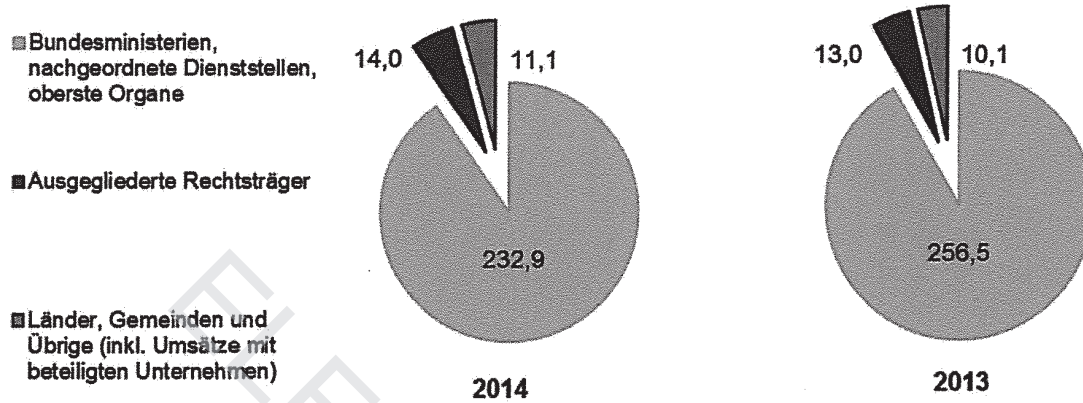
Die trotz der laufenden Verbesserung der Kosteneffizienz der E-Government-Services erforderlichen Prioritätenänderungen der Auftraggeber auf Grund konsolidierter IT-Budgets betreffen und betrafen sowohl das Betriebs- als auch das Projektumfeld. Dass dieser Situation der unterjährigen Umstellungen und stellenweiser Reduktion kurzfristig begegnet wurde und dabei das knapp geplante Ergebnis sichergestellt werden konnte, ist der Flexibilität und Reagibilität der Organisation und der Ressourcensteuerung zu verdanken, vor allem auch der Kombination von internem Stammpersonal und externen Personalleistungen in der Entwicklung.

Die Bestandssicherheit und die Stabilität der Services bei gleichzeitig flexibler Reaktionsfähigkeit und innovativen Impulsen waren 2014 gefordert; sie werden weiterhin, auch verstärkt im Wege von Kooperationen, ausgebaut, um die besonderen Anforderungen des Kundenumfeldes weiterhin optimal zu servieren.

### II. Geschäftsverlauf und Lage des Unternehmens 2014

#### ▪ Ertragslage

Im abgelaufenen Geschäftsjahr lagen die Umsatzerlöse in Höhe von 258,0 Mio. € um 7,7 % unter dem Vorjahreswert. Dieser Umsatzrückgang ist vor allem auf das reduzierte IT-Budget des Bundesministeriums für Finanzen sowie auf die Abrechnung mehrjähriger Großprojekte im Vorjahr zurückzuführen.

**Umsatzanteile nach Kundensegmenten, in Mio. €**


Der Umsatz der Bundesministerien, nachgeordneten Dienststellen und obersten Organe betrug 2014 232,9 Mio. €. Hauptkunden in diesem Segment sind das Bundesministerium für Finanzen, das Bundesministerium für Justiz sowie das Bundesministerium für Bildung und Frauen.

Die Gruppe der ausgegliederten Rechtsträger (14,0 Mio. €) enthält im Wesentlichen die Universitäten, das Arbeitsmarktservice sowie die Buchhaltungsagentur des Bundes.

Die Gewinn- und Verlustrechnung der BRZ GmbH zeigt für die Jahre 2013 und 2014 folgendes Bild:

<b>Gewinn- und Verlustrechnung</b>			
	2014	2013	Umsatzanteil
	Mio. €	Mio. €	2014 in %
<b>Umsatzerlöse</b>	<b>258,0</b>	<b>279,6</b>	
Veränderung des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen	-1,0	-10,5	-
Andere aktivierte Eigenleistungen	0,0	0,1	-
Sonstige betriebliche Erträge	4,1	1,4	-
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	-71,6	-81,6	27,7%
Personalaufwand	-105,7	-106,6	41,0%
Abschreibungen	-28,4	-29,4	11,0%
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-54,6	-51,5	21,2%
<b>EBIT (Ergebnis vor Zinsen und Steuern)</b>	<b>0,9</b>	<b>1,5</b>	<b>0,3%</b>
Finanzerfolg	0,1	0,1	0,0%
<b>EGT (Ergebnis vor Steuern)</b>	<b>0,9</b>	<b>1,5</b>	<b>0,4%</b>
Steuern vom Einkommen	-0,9	-0,4	0,3%
<b>Jahresüberschuss</b>	<b>0,1</b>	<b>1,2</b>	<b>0,0%</b>

Die Veränderung des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen betrug -1,0 Mio. €. Der Vergleichswert des Vorjahres betrug -10,5 Mio. € und war durch die Fertigstellung einiger mehrjähriger Großprojekte begründet.

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen 4,1 Mio. € und beinhalten Aufwandsersätze, die im Zuge der Einsparungsmaßnahmen und der daraus resultierenden Betriebsänderungen anfielen.

Der Materialaufwand in Höhe von 2,2 Mio. € und die Aufwendungen für bezogene Leistungen in Höhe von 69,3 Mio. € hatten einen Anteil von 27,7 % am Gesamtumsatz. In den Aufwendungen für bezogene Leistungen sind im Wesentlichen Aufwendungen für Portogebühren und externe Personalressourcen enthalten. Der Rückgang der Aufwendungen für bezogene Leistungen um 13,4 % gegenüber dem Vorjahr wurde vor allem durch den deutlich geringeren Zukauf externer Programmierleistungen zur Umsetzung von Kundenprojekten verursacht.

Der Personalaufwand betrug 105,7 Mio. € und sank um 0,9 % gegenüber dem Vorjahrswert. Dies ist im Wesentlichen auf den gesunkenen Personalstand zurückzuführen.

Die Abschreibungen auf das Sachanlage- und immaterielle Vermögen beliefen sich auf 28,4 Mio. € und sind gegenüber 2013 um 3,5 % zurückgegangen. Dies spiegelt auch die im Zuge der Budgetkürzungen des Bundes reduzierte Investitionstätigkeit wider.

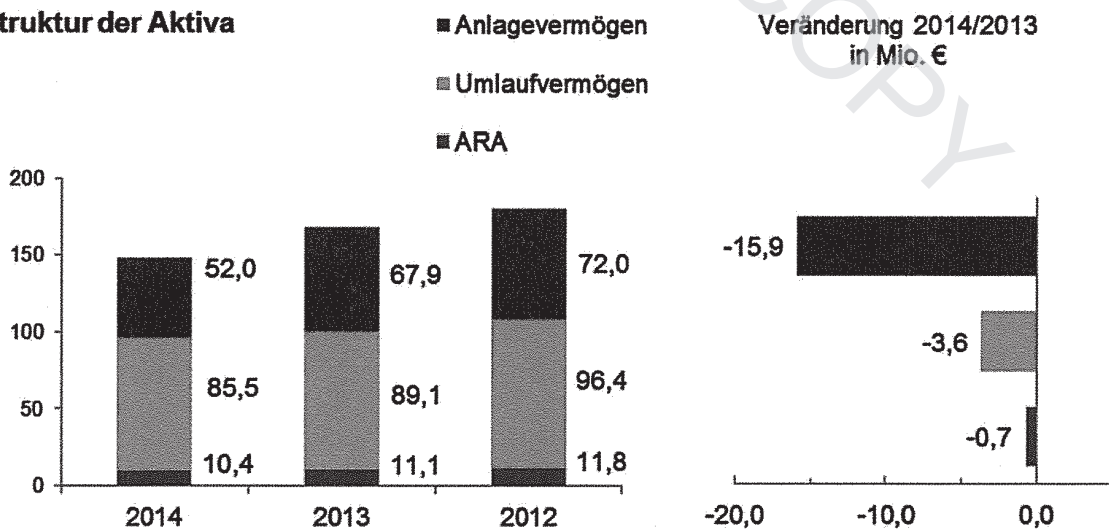
Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen 54,6 Mio. € und lagen um 6,0 % über dem Vorjahrswert. Verursacht wird dies im Wesentlichen durch eine Rückstellung für drohende Verluste im Bereich der BRZ-Großrechners.

Das Ergebnis vor Steuern von 942,4 T€ setzt sich aus dem EBIT in Höhe von 891,6 T€ und dem Finanzergebnis von 50,8 T€ zusammen. Nach Abzug von 870,3 T€ Ertragsteuern ergibt sich ein Jahresüberschuss von 72,1 T€.

#### ▪ Vermögens- und Finanzlage

Die Bilanzsumme der BRZ GmbH zum 31. Dezember 2014 betrug 147,9 Mio. € und lag damit um 12 % unter dem Vergleichswert des Vorjahres (168,2 Mio. €).

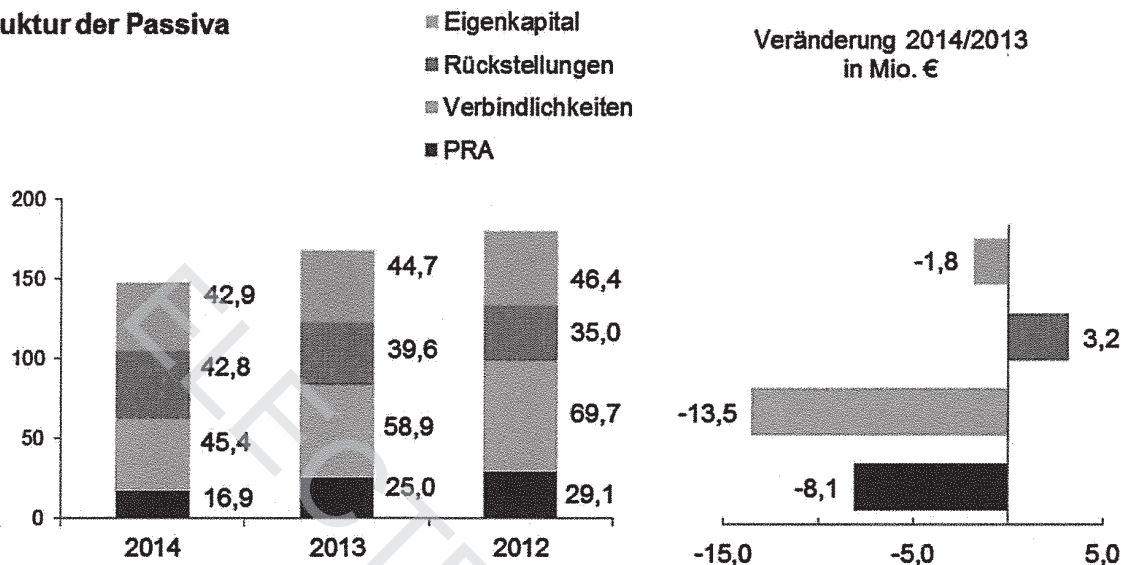
#### Struktur der Aktiva



Das langfristige Vermögen (38,2 % der Bilanzsumme) umfasst im Wesentlichen das gesamte Anlagevermögen der BRZ GmbH.



64,7 % der Bilanzsumme betreffen das kurzfristige Vermögen. Die größten Posten innerhalb dieser Position waren mit 32,3 Mio. € liquide Mittel, mit 25,1 Mio. € die Vorräte an noch nicht abrechenbaren Leistungen und mit 27,4 Mio. € Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.

**Struktur der Passiva**


Passivseitig setzt sich die Bilanzsumme mit einem Anteil von 45,5 % aus Eigenkapital und langfristigem Fremdkapital und zu 54,5 % aus kurzfristigem Fremdkapital zusammen.

Das langfristige Fremdkapital in Höhe von 24,4 Mio. € umfasst hauptsächlich Rückstellungen für Abfertigungen in Höhe von 17,1 Mio. € und Jubiläumsgelder in Höhe von 6,9 Mio. €.

Das kurzfristige Fremdkapital resultieren vorwiegend aus erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie Rechnungsabgrenzungsposten.

Die Eigenkapitalquote lag mit 29,0 % über dem Vergleichswert des Vorjahres (2013: 26,6 %).

**▪ Kennzahlen gemäß URG**

Die fiktive Schuldentilgungsdauer gem. § 24 URG betrug 1,9 Jahre. Der Vergleichswert des Vorjahres betrug 1,8 Jahre. Die BRZ GmbH wies zum 31. Dezember 2014 einen Finanzmittelbestand von 32,3 Mio. € aus.

**Cashflow**

	2014 Mio.€	2013 Mio.€
<b>Cashflow aus dem Ergebnis</b>	<b>30,2</b>	<b>32,9</b>
+/- Veränderungen am Nettoumlaufvermögen	-24,2	-7,7
<b>= Cashflow aus der Geschäftstätigkeit</b>	<b>6,0</b>	<b>25,2</b>
+/- Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-12,5	-25,3
+/- Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-1,9	-2,9
<b>= Veränderung des Finanzmittelbestandes</b>	<b>-8,4</b>	<b>-2,9</b>

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden von der Gesellschaft keine derivativen Finanzinstrumente eingesetzt. Die in der Bilanz ausgewiesenen Finanzinstrumente sind Gegenstand des allgemeinen Risikomanagements der Gesellschaft, welches in den Buchhaltungs- und Bilanzierungsmethoden seinen

Niederschlag findet. Außer den bereits im Jahresabschluss und im Anhang adressierten Risiken bestehen keine weiteren Preisänderungs-, Ausfalls-, Liquiditäts- und Cashflowrisiken.

### **III. Besondere Vorgänge nach Schluss des Geschäftsjahres**

Es gab nach Abschluss des Geschäftsjahres keine besonderen Vorgänge.

### **IV. Zweigniederlassungen**

Die Gesellschaft hatte im abgelaufenen Geschäftsjahr keine Zweigniederlassungen.

### **V. Risiko- und Chancenmanagement**

Das Enterprise Risk Management wird über den zertifizierten Risikomanagementprozess abgewickelt. Darin ist festgelegt, wie das permanente Risikomanagementteam die Unternehmensrisiken behandelt und überwacht. In gleicher Weise wie die Risiken wurden Chancen überwacht und berichtet.

Das Risikomanagementteam berichtet über den Risikomanager quartalsweise an die Geschäftsführung, die ihrerseits an den Aufsichtsrat und an den Eigentümer, die Beteiligungsverwaltung im Bundesministerium für Finanzen, einen Risikobericht erstattet.

Einige wesentliche Risikofelder und deren Behandlung sind:

#### **▪ Markt- und Auftragsrisiko:**

Die E-Government-Programme der Bundesverwaltung und die gesetzlich übertragenen Aufgaben bieten Chancen für die Kontinuität laufender Kundenverträge und für die Gewinnung neuer Aufträge, aber die Anzahl, das Volumen und die Zeitpunkte der Aufträge sind davon nicht bestimmt; die Budgetkonsolidierung betrifft auch die IT-Budgets der Ressorts und die Aufträge an die BRZ GmbH - bis hin zu Umschichtungen bei bereits geplanten Vorhaben. Das Risiko besteht in der Entwicklung der Auftragslage, sowohl für den Gesamtumfang als auch für unterjährige Änderungen der Auftragsbücher. Das erfordert agile Methoden der Service-Entwicklung und eine Flexibilisierung der Ressourcensteuerung.

#### **▪ Betriebsrisiko:**

Die Ausfallsicherheit der IT-Systeme und die Qualität und Kontinuität der IT-Services, die eine wesentliche Basis des Geschäftserfolges sind, werden mit dem IT-Service-Management methodisch und nachhaltig abgesichert und weiterentwickelt. Ein besonderer Schwerpunkt ist die Sicherheitsstrategie der BRZ GmbH, deren Rückgrat das Informationssicherheits-Managementsystem nach ISO 27001 bildet.

#### **▪ Personalrisiko:**

Die nachhaltig und längerfristig ausgerichtete Personalstrategie bringt das Personalrisiko der Kapazitätsauslastung mit sich, vor allem für das Projektgeschäft, da die Budgetkonsolidierung des Bundes die IT-Budgets der BRZ-Kunden für Projektaufträge treffen kann. Dem begegnete die BRZ GmbH mit einem erhöhten Anteil externer Leistungen für Projekte, um so den Kapazitätspuffer für Auftragschwankungen anzupassen.

#### **▪ Finanzwirtschaftliches Risiko:**

Die Finanzstrategie der BRZ GmbH beruht auf dem Kostendeckungsprinzip in der Budgetplanung.

Veranlagungen erfolgen gestreut, ausschließlich im Rahmen eines durch den Aufsichtsrat genehmigten Bankenportfolios. Es wird nur die frei verfügbare Liquidität entweder in Form von kurzfristigen Ter-

mineinlagen oder auf täglich fälligen Konten veranlagt. Es werden keine Derivate oder ähnliche Finanzinstrumente eingesetzt.

Es gibt kein Fremdwährungsrisiko, da das Volumen der Transaktionen außerhalb des Euro verschwindend gering ist.

## **VI. Forschung, Entwicklung und Innovation**

Im Gesamtkontext der verschärften Kostenkontrolle wurden die Aufwände für Forschung und Entwicklung gegenüber dem Plan deutlich reduziert. Einige strategisch wichtige Entwicklungsvorhaben wie beispielsweise im Bereich .net, automatisierte Qualitätsbewertung, End-to-End-Vermessung, Zertifikatsverwaltung wurden dennoch durchgeführt.

Besonders intensiv beschäftigte sich die BRZ GmbH im Jahr 2014 mit dem Thema Big Data in der öffentlichen Verwaltung. Es wurden sechs Handlungsfelder identifiziert, in denen unter strenger Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen Einsatzszenarien zu finden sind: Services für Bürger und Unternehmen, Modernisierung der Gesetzgebung, Wirtschaft und Arbeit, Staatliche Infrastruktur, Sicherheit und Kriminalitätsbekämpfung, Effizienzsteigerung und Verwaltungsreform.

## **VII. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren**

### **▪ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Ende 2014 lag der Personalstand nach den Anpassungen an die geänderte Auftragslage mit 1.162 Vollbeschäftigtenäquivalenten deutlich unter dem Stand des Vorjahres (1.218 Vollbeschäftigtenäquivalente). Das Durchschnittsalter der Belegschaft erhöhte sich auf 42,4 Jahre (41,4 Jahre/2013), der Frauenanteil sank geringfügig auf 22,5 Prozent (22,9 Prozent/2013).

Im Jahr 2014 standen die Einsparungsmaßnahmen des größten Kunden und die damit verbundenen Personalmaßnahmen im Fokus. Es wurden Ausbildungsmaßnahmen für zukünftig verstärkt benötigte Qualifikationen für Mitarbeiter entwickelt, sowie Umschulungsmaßnahmen für Mitarbeiter die nicht mehr voll ausgelastet waren. Ein weiteres Augenmerk wurde auf gezielten Trainingseinsatz gelegt.

### **▪ Green-IT und Umweltbelange**

In Fortsetzung des Green IT Programmes bzw. Masterplanes der BRZ GmbH wurden weitere effizienzsteigernde Maßnahmen gesetzt, wie die Inbetriebnahme einer leistungsstarken Wärmepumpe, wodurch Energiegewinne aus der Prozesswärme – die Abwärme aus den Systemräumen – für die Nutzung zu Heizzwecken realisiert wurden.


Dabei konnte in Verbindung mit einem überdurchschnittlich warmen Temperaturverlauf in Wien für das Jahr 2014 1,5 GWh Fernwärme eingespart und der Stromverbrauch durch Leistungsreduktionen um weitere 0,5 GWh gegenüber dem Vergleichswert 2013 reduziert werden. Mit den Energieeinsparungen wurde die Kostensituation nachhaltig verbessert.

**VIII. Ausblick auf 2015**

Die aktuelle Geschäftsentwicklung im 1. Quartal 2015 verläuft auf dem geplanten Niveau. Durch die nachhaltigen Einsparungsmaßnahmen des Geschäftsjahres 2014 wird der Umsatz 2015 gegenüber 2014 planmäßig zurückgehen. Auf dieser Grundlage geht die Geschäftsführung davon aus, dass die Geschäftsziele 2015 in vollem Umfang erreicht werden können.

Wien, am 03. März 2015

Bundesrechenzentrum GmbH



DI Roland Jabkowski, MBA  
Geschäftsführer



Mag. Christine Sumper-Billinger  
Geschäftsführerin

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zur Vereinfachung und leichteren Lesbarkeit wurde zumeist die männliche Schreibweise gewählt, gemeint sind selbstverständlich immer gleichwertig beide Geschlechter.





# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

## Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

## I. TEIL

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.



## 5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

## 6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

## 7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

## 8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem **Zuvorkommen** befriedigt.

## 9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

## 10. Kündigung

- (1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.
- (2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.
- (4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.
- (5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.
- (6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

## 11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 12. Honoraranspruch

- (1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.
- (2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.
- (3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.
- (4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

## 13. Honorar

- (1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.
- (2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.
- (3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.
- (4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.
- (5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.
- (6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.
- (7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.
- (8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.
- (9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.
- (10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.
- (11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.
- (12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).
- (13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.
- (14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.
- (15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

## 14. Sonstiges

- (1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäschrichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist **berechtigt**, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach **Auftragsbeendigung** und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten **Informationen** über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes **Entgelt** zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem **Berufsberechtigten** übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten **innen 3 Monaten** abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen **Kosten** zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige **Honorarforderungen** mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

#### 15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

#### 16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

#### 17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

## II. TEIL

### 18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

### 19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

#### 20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

#### 21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

#### 22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

#### 23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

### III. TEIL

#### 24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

#### 25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

#### 26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

#### 27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

#### 28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

#### 29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

### IV. TEIL

#### 30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

#### 31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.



(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.